ANTRAG

Gremium: *Bundesleitung*

Beschlussdatum: *12.12.2017*

Tagesordnungspunkt: *0. Tagesordnung*

A12: Änderung Wahlordnung

Die Bundeskonferenz 2017 möge beschließen.

Die Satzung wird wie folgt geändert:

VI. Wahlordnung

a) Wahlen von Bundesleitungsmitgliedern

§ 49 Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich und beteiligt sich wesentlich an der Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten. Er bestellt eine Wahlleitung.

Der Bundesrat wählt einen Wahlausschuss, der aus mindestens vier Mitgliedern besteht. Er ist paritätisch zu besetzen. Zur Wahl ist eine Zustimmung von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 50 Kandidaten/innenvorschläge können bis spätestens zur Eröffnung der Wahl beim Wahlausschuss eingereicht werden. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder der KSJ und des Wahlausschusses.

§ 51 Die Wahl beginnt mit dem Schließen der Kandidaten/innenliste.

§ 52 Die Kandidaten/innen stellen sich vor. **Es**Auf Antrag findet eine Personalbefragung statt. An ihr können sich alle Mitglieder der Bundeskonferenz beteiligen.

§ 53 **Anschließend**Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds der

Bundeskonferenz findet eine Personaldebatte statt. Teilnahmeberechtigt an der Personaldebatte sind nur die stimmberechtigten Mitglieder und die für den Wahlvorgang verantwortlichen Mitglieder des Wahlausschusses. Auch durch Beschluss können keine anderen Personen zum Verlauf der Personaldebatte hinzugezogen werden. Es können aber zu einzelnen Punkten Personen gehört werden. Die Betroffenen sind in jedem Fall von der Teilnahme ausgeschlossen. **Auf Wunsch eines Mitglieds der Bundeskonfernenz kann im Anschluss an die Personaldebatte einmalig eine erneute Personalbefragung stattfinden.**

§ 54 Vor jedem Wahlgang stellt die Wahlleitung die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten fest.§ 55 Die Wahlen zur Bundesleitung erfolgen mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Es sind mehrere Wahlgänge möglich. Ab dem 3. Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind bis zu fünf Wahlgänge möglich. Zwischen den Wahlgängen **kann**können erneute erneut eine Personalbefragungen und eine Personaldebatten stattfinden, **wenn diese beantragt und verabschiedet**beantragt werden.

Bei nur einem*r Kandidat*in erfolgt im dritten Wahlgang die Wahl mit der Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es sind nur drei Wahlgänge möglich.

Begründung

Begründung:

Im Zuge der vergangenen Wahlen haben wir festgestellt, dass an einzelnen Punkten unserer Wahlordnung Aussagen präzisiert werden sollten, sodass die Konferenz, aber auch die Moderation/Wahlleitung einen klareren Rahmen für die Wahlen haben. Wir möchten Personalbefragung und Personaldebatte als festen Punkt der Wahlen verankern und die Möglichkeit einer erneuten Befragung begrenzen.

In der Vergangenheit gab es insbesondere im Rahmen der „Sonstigen Wahlen“ Kritik. An diesem Verfahren werden wir im Rahmen der aktuellen Satzung schrauben, sodass keine Satzungsänderung in diesem Bereich notwendig ist.